



Abgrenzung von Natur aus benachteiligten Gebieten in Sachsen

Rechtliche Grundlagen

Die im Jahr 1975 EU-weit eingeführte Beihilferegelung zugunsten von Landwirten in „Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten“ wurde mit der VO (EU) 1305/2013 fortgeführt¹. Benachteiligte Gebiete können in drei Kategorien ausgewiesen werden

- a. Berggebiete,
- b. andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
- c. andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

In diesen Gebieten kann „ein Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt werden, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung [...] entstehen“¹.

Vor der Neuabgrenzung waren in der Europäischen Union (EU) rund 55 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) als benachteiligt eingestuft². In den Mitgliedsstaaten kamen dabei unterschiedlichste Kriterien bei der Ausweisung der anderen Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (sonstige benachteiligte Gebiete) und der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete (spezifische Gebiete) zur Anwendung. Um den effizienten Einsatz der Unionsmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Union zu gewährleisten, forderte der EU-Rechnungshof 2003 eine Revision der bestehenden Gebietskulisse der sonstigen benachteiligten und spezifischen Gebiete. Zugleich sollte eine Neuausweisung dieser sonstigen benachteiligten Gebiete anhand europaweit einheitlicher, objektiver biophysikalischer Kriterien erfolgen².

Das Joint Research Centre (JRC) wurde daraufhin mit der Entwicklung eines entsprechenden EU-weiten Systems beauftragt. Die Arbeiten begannen 2005 und wurden mit einem Abschlussbericht 2014 beendet³. Mit der VO (EU) 1305/2013 Art. 32 war die Neuabgrenzung für alle Mitgliedstaaten bis spätestens 2018 verpflichtend umzusetzen.

Umsetzung in Sachsen - Datengrundlagen

Mit der Neuabgrenzung der sonstigen, aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete setzte Sachsen die EU-Forderungen um. Zur Ausweisung der Fachkulisse werden offizielle Daten und Informationen der amtlichen Statistik und Verwaltung genutzt. Tabelle 1 enthält eine Übersicht der hierfür genutzten Kriterien und Indikatoren.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

² Europäischer Rechnungshof (2003), Sonderbericht Nr. 4/2003, ABl. C 151 vom 27.6.2003

³ European Commission; Joint Research Centre; Institute for Environment and Sustainability (Luxembourg 2014): JRC science and policy reports - Updated common bio-physical criteria to define natural constraints for agriculture in Europe - Definition and scientific justification for the common biophysical criteria

Tabelle 1: Kriterien und Indikatoren

Gruppe	Kriterium	Datenquelle
Biophysikalische Kriterien (1. Stufe)		
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ niedrige Temperatur ▪ Trockenheit 	Deutscher Wetterdienst Referenzperiode 1971 bis 2000
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserführung ▪ Bodentextur und Steinigkeit ▪ Durchwurzelungstiefe 	Sächsisches Bodenbewertungs- instrument 1:50.000
Relief	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hangneigung 	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie DGM25
Boden und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenfeuchte 	Deutscher Wetterdienst Referenzperiode 1971 bis 2000
Statistische Indikatoren (2. Stufe)		
strukturelle und wirtschaftliche Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbauverhältnis ▪ Viehbesatz ▪ Dauerkulturanteil 	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft InVeKoS 2011 bis 2015
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ertrag 	Statistisches Landesamt Sachsen Ernte und Betriebsberichterstattung 2011 bis 2015

Sachsen hat zum 01.01.2018 die Neuabgrenzung der Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, umgesetzt und ausschließlich diese Kategorie als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen (benachteiligte Agrarzone). Die Kategorie „Berggebiete“ wurde aufgrund des relativ geringen Flächenumfangs (1.929 ha) nicht mehr weitergeführt, die bis dahin hierunter fallenden Regionen sind in der neuen benachteiligten Agrarzone vollständig mit abgebildet.

Seit 2020 kommt zudem die Kategorie „Spezifische Gebiete“ in Sachsen zur Anwendung. Dabei wurde der Indikator der „potentiellen Ausschöpfung des Bodenwassers“ genutzt, um die Flächen zu identifizieren, die einer spezifischen Benachteiligung unterliegen. Die beiden notwendigen Kennzahlen für den o. g. Indikator sind zum einen die Klimatische Wasserbilanz (KWB) und zum anderen die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes (nFKWe).

Das Ziel der Ausweisung der Spezifischen Gebiete liegt in einer Berücksichtigung der Flächen, die trotz Nutzung der vorgegebenen biophysikalischen Indikatoren (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang III), nicht in die Kulisse benachteiligter Gebiete aufgenommen werden konnten, aber weiterhin nachweisbaren Benachteiligungen im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet unterliegen und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Lebensraums sowie des Fremdenverkehrspotentials leisten.

Umsetzung in Sachsen – Ergebnis

Die neu abgegrenzte Kulisse benachteiligter Gebiete ab 2018 und der Spezifischen Gebiete ab dem Jahr 2020 umfasst im Ergebnis mit einer Fläche von ca. 354.960 ha etwa ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Sachsen.

Sie bildet die naturräumliche Benachteiligung für Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen realistisch ab und deckt sich im Wesentlichen mit den langjährigen Erfahrungen der landwirtschaftlichen Praxis.

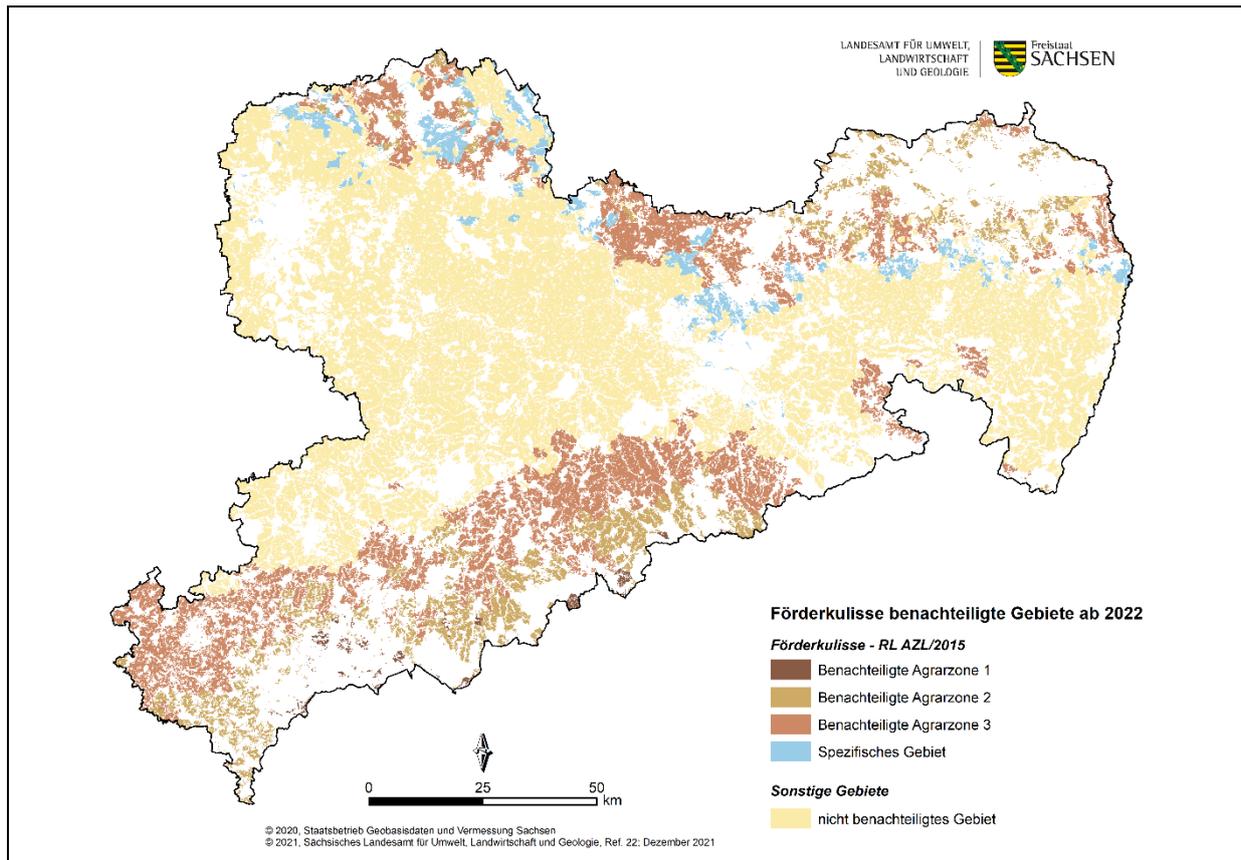


Abbildung 1: Benachteiligte Gebiete 2022 in Sachsen

Weitere Informationen zur Gebietsabgrenzung finden Sie im 5. EPLR Änderungsantrag [Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 - 2020 - Förderportal - sachsen.de](https://www.sachsen.de/entwicklung/entw-2014-2020-foerderung-portal-sachsen.de)

Informationen zur Gebietskulisse auf Ebene der Gemarkung finden Sie unter

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Gemarkungsliste_AZL_2020.pdf.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: info@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de